

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung der herausgebenden Stelle dar. Sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

WERNER SCHULZ

Politische Willensbildung im Ostblock

„Demokratie“ ist eine Vokabel, die im Ostblock besonders gern und häufig benutzt wird; Begriffe wie „Volksdemokratie“, „demokratische Ordnung“, „demokratischer Zentralismus“, „Wirtschaftsdemokratie“, „demokratische Errungenschaften“ usw. kann man fast täglich lesen oder hören. Demokratie wird im Ostblock dahingehend definiert, daß *„die Organe der Staatsgewalt von den Massen gewählt werden und diesen verantwortlich sind, daß die Massen direkt teilnehmen an der Lösung wirtschaftlicher, politischer und kultureller Probleme des Staates“*¹⁾.

Tatsächlich ist in den Verfassungsurkunden des Ostblocks bestimmt, daß alle Macht vom Volk ausgeht, daß die Massen die Organe der Staatsgewalt wählen; Parlamente, Verwaltungsorgane und die Richter werden gewählt; das Volk ist Eigentümer der vergesellschafteten Produktionsmittel.

Es soll hier untersucht werden, ob und inwieweit diese Verfassungsgrundsätze verwirklicht sind, ob tatsächlich die Massen *„direkt teilnehmen an der Lösung . . . politischer Probleme“*.

A. Die Kommunistische Partei im Ostblock

Zum Verständnis des Verfassungs- und Rechtssystems im Ostblock ist das Eingehen auf die Grundprinzipien des Bolschewismus, wie er sich heute manifestiert, unerlässlich. Zwei Grundprinzipien sind es vor allem, die immer wieder herausgestellt und betont werden, nämlich:

1. Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel; im Zusammenhang damit die Leitung der Wirtschaft nach einem Plan;
2. Die führende Rolle der Kommunistischen Partei²⁾.

Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel — Grund und Boden, Bodenschätze, Industrie, ferner Banken, Transport- und Nachrichtsmittel, usw. — ist keine für den Kommunismus allein typische Idee, ebensowenig die Idee der planmäßigen Leitung der Wirtschaft. Die so-

zialistischen Parteien auch in der freien Welt bekennen sich — mehr oder weniger ausgeprägt — zu diesen Grundsätzen, allerdings unter Beibehaltung der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen, mit teilweiser Ausnahme vielleicht des Rechtes auf Eigentum.

Typisch für den Kommunismus, wie er sich heute darstellt, besser gesagt für den Bolschewismus als besondere Erscheinungsform des Kommunismus, ist dagegen der zweite der o. e. Grundsätze, nämlich der Grundsatz der führenden Rolle der Kommunistischen Partei. Dieser Grundsatz ist von fundamentaler Bedeutung und aus ihm vor allem resultiert ein Rechtssystem, das dem in der freien Welt geltenden Rechtssystem nicht vergleichbar ist.

1. Verfassungsrecht und Kommunistische Partei

Die führende Rolle der KP ist in allen Ostblockländern geltendes Verfassungsrecht. In einigen Verfassungen des europäischen Ostblocks ist dieser Grundsatz ausdrücklich festgelegt, in den anderen Ländern ist er auch ohne ausdrückliche Fixierung in der Verfassungsurkunde geltendes Verfassungsrecht. Die Formulierung dieses Grundsatzes ergibt sich

u. a. aus der Verfassung der Sowjetunion von 1936 (in der Fassung vom 8. 8. 1953); in Art. 126 heißt es, daß:

„die aktivsten und bewußtesten Bürger sich freiwillig in der Kommunistischen Partei der Sowjetunion vereinigen, die den leitenden Kern aller Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen wie der staatlichen, bildet.“

Die jüngste Verfassung des europäischen Ostblocks, die rumänische Verfassung von 1952, sagt in Art. 86:

„Die rumänische Arbeiterpartei ist die führende Kraft der Organisationen der Werktätigen, sowie der staatlichen Organe und Institutionen.“

Das gleiche gilt auch für das Verfassungsrecht der anderen Ostblockländer. Wenn — sei es in der Verfassung, sei es in Straf- oder anderen Gesetzen — z. B. die „volksdemokratische Ordnung“ erwähnt wird, so

1) „Sozialistische und bourgeoise Demokratie“ in „Lupta de Clasa“ (Bukarest Nr. 12/1958).

2) Vgl. dazu vor allem die Moskauer Deklaration der zwölf Kommunistischen und Arbeiter-Parteien vom 16. 11. 1957 („Izvestija“, 23. 11. 1957; „Neues Deutschland“, 22. 11. 1957): „(Solche) allgemein gültige Gesetzmäßigkeiten sind: 1. Die Führung der werktätigen Massen durch die Arbeiterklasse, deren Kern die marxistisch-leninistische Partei ist, bei der Durchführung der proletarischen Revolution in dieser oder jener Form, und bei der Errichtung der Diktatur des Proletariats in dieser oder jener Form; 2 bis 9 . . .“

ist Bestandteil dieser Ordnung immer und überall die führende Rolle der KP, wie Verlautbarungen und Praxis immer wieder beweisen.

Dieser verfassungsrechtlich anerkannter Grundsatz soll am Beispiel der obigen Formulierungen näher erläutert werden:

Hier ist etwas festgelegt, was in einem Rechtsstaat nicht denkbar ist, nämlich die Ausschließlichkeit einer politischen Anschauung. Dieser Grundsatz bedeutet ferner, daß andere politische Parteien oder Gruppen gegen die Verfassung verstoßen würden, wenn sie selbst nach der Führung streben würden. Weiter: die KP ist die führende Kraft (oder der leitende Kern) „in allen Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen wie der staatlichen“. Staatliche Organisationen in diesem Sinne sind z. B. das Parlament, die Volksräte, die Gerichte (hierüber siehe unten). Gesellschaftliche Organisationen sind z. B. die Gewerkschaften, Jugendverbände, Frauenvereinigungen, usw. In all diesen Organen und Organisationen hat kraft Verfassungsrecht die KP die führende Rolle. Auch der Begriff „sozialistische Ordnung“, wie es in den Verfassungen des Ostblocks heißt (z. B. Art. 125 Verfassung der Sowjetunion), beinhaltet die führende Rolle der KP. Nun sind einige der Grundfreiheiten, z. B. Redefreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit in der Verfassung garantiert, aber nur u. a. „zum Schutz der Festigung der sozialistischen Ordnung“ (Art. 125, Verf. der Sowjetunion). Daraus ergibt sich umgekehrt, daß die Rede- oder Pressefreiheit nicht benutzt werden darf zu Zwecken, die nicht der „Festigung der sozialistischen“ Ordnung dienen; damit sind also auch Äußerungen, die etwa die führende Rolle der Partei nicht anerkennen oder gar sie bestreiten, unzulässig. Weiter: auch die Vereinigungsfreiheit ist im Verfassungsrecht anerkannt, aber diese Freiheit gilt u. a. nur zum Zweck der „Entwicklung der organisatorischen Eigentätigkeit und der politischen Aktivierung der Volksmassen“ (Art. 126 Verf. der Sowjetunion). Also nur organisatorisch besteht eine Selbständigkeit, aber nicht etwa auch der Zielsetzung nach; die gesellschaftlichen Organisationen, die gemäß

Jugendorganisationen, Sport- und Wehroorganisationen, kulturelle Vereinigungen, technische und wissenschaftliche Gesellschaften; als einzige politische Partei ist die Kommunistische Partei erwähnt. In diesen gesellschaftlichen Organisationen hat die KP die führende Rolle; sie sind die „Transmissionen“, durch die die Partei ihre führende Rolle realisiert. In den Volksdemokratien, in denen noch „Parteien“ neben der KP zugelassen sind, dürfen diese nicht gegen die „politische und gesellschaftliche Ordnung“ gerichtet sein (vgl. Polen, Art. 72, Abs. 3 Verf.). Wo solche Parteien bestehen, anerkennen sie ausdrücklich den Führungsanspruch der KP⁴⁾.

Da diese Parteien durch derartige Erklärungen, wie auch durch ihr ganzes Verhalten, den Anspruch aufgegeben haben, selbst einmal an die Macht zu kommen und da auch die „volksdemokratische Ordnung“ einen solchen Anspruch gar nicht zuläßt, ist ein Vergleich dieser Parteien mit den Parteien im Westen nicht möglich.

Zusammengefaßt kann also festgestellt werden: Im Ostblock ist die führende Rolle der KP in allen staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen geltendes Verfassungsrecht. Politische Gruppen, die ihrerseits unter Verdrängung der KP die Macht erringen wollten, sind verfassungswidrig.

2. Begründung der führenden Rolle der Kommunistischen Partei

Die Kommunisten begründen ihre faktische Machtposition gern ideologisch. Sie stützen sich dabei auf Marx und verwenden die Argumente, die Lenin und ganz besonders Stalin herausgearbeitet hatten. Ihre Argumentation zur Begründung der führenden Rolle der KP ist kurz folgende:

Marx hat die objektiven Gesetze der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft entdeckt. Diese Gesetze, die den Gesetzen in der Natur überhaupt entsprechen, besagen, daß in der menschlichen Gesellschaft die Entwicklung zwangsläufig von einer — niederen — Gesellschaftsform zur anderen — höheren — erfolge. Diese Entwicklung beruhe auf dem Kampf der jeweils unterdrückten Klasse gegen die Klassen der Unterdrückten und dieser Kampf ende zwangsläufig und gesetzmäßig mit der Machtergreifung durch die bisher unterdrückte Klasse und mit der Vernichtung der bisher unterdrückenden Klasse. Ursache der Klassengegensätze sei das Privateigentum an Produktionsmitteln.

Danach habe sich die menschliche Gesellschaft wie folgt entwickelt:

Von der Urgesellschaft ohne privates Eigentum an Produktionsmitteln und daher ohne Klassengegensätze, in die

Sklavenhaltergesellschaft mit privatem Eigentum an Produktionsmitteln und Produzenten (Sklaven), also mit Klassengegensätzen; von hier in die

Feudalgemeinschaft mit privatem Eigentum an Produktionsmitteln und beschränktem Eigentum an Produzenten (Leibeigene), also mit Klassengegensätzen; von hier in die

bürgerliche Gesellschaft mit privatem Eigentum an Produktionsmitteln, wenn auch nicht mehr an Produzenten, also noch mit Klassengegensätzen; von hier in die

kommunistische Gesellschaft ohne privates Eigentum an Produktionsmitteln, also ohne Klassengegensätze. Damit sei die höchste und letzte Stufe der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft erreicht, es gebe keine Klassengegensätze mehr, der Mensch ist frei.

Da die jeweils bisher herrschende Klasse die Macht nicht freiwillig abtritt, komme es zum Klassenkampf, zur Revolution und danach zur zwangsweisen Unterdrückung der entmachteten bisher herrschenden

4) Vgl. die Botschaft der CDU der SBZ vom 9. 7. 1958 an den V. Parteitag der SED: „Ihr (der SED) gebührt die von allen anderen Parteien und Massenorganisationen unseres Staates anerkannte führende Rolle ...“ Aus der gemeinsamen Resolution der Bauernparteien Bulgariens und Polens („Sovetskaja Belorussia“ vom 3. 7. 1958): „... Beide Parteien sind einig in ihrem Streben für den endgültigen Sieg des Sozialismus, für Frieden und Einheit des sozialistischen Lagers. Dieser Kampf ist undenkbar ohne führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Vorhut — der KP.“

Inhalt

- A. Die Kommunistische Partei im Ostblock
 - 1. Verfassungsrecht und Kommunistische Partei
 - 2. Begründung der führenden Rolle der Kommunistischen Partei
 - 3. Demokratie innerhalb der Kommunistischen Partei
 - 4. Organisation der Einflußnahme auf Staat und Recht durch die Kommunistische Partei
- B. Die Staatsorgane
 - 1. Legislative
 - a) Wahl der Abgeordneten zum Parlament
 - b) Tätigkeit des Parlaments
 - 2. Exekutive
 - 3. Justiz
 - 4. Staatsanwaltschaft
 - 5. Wirtschaft
- Schluß
- Literaturhinweise

Art. 126 der Verfassung der Sowjetunion zugelassen sind, werden genau bestimmt: Gewerkschaften³⁾, genossenschaftliche Vereinigungen,

3) „Die Partei stützt sich bei ihrer Arbeit unmittelbar auf die Gewerkschaften, die formell parteilos sind. Faktisch bestehen alle leitenden Körperschaften des allergrößten Teils der Verbände aus Kommunisten und führen alle Direktiven der Partei durch.“ Lenin, Ausgewählte Werke in 2 Bänden, Bd. II, S. 694 (Dietz-Verlag, Ost-Berlin, 1955), Aufsatz: „Der linke Radikalismus, die Kinderkrankheit im Kommunismus“ (1920). „Die sowjetischen Gewerkschaften arbeiten ausschließlich unter Leitung der KP ...“ Aus der Präambel des Statuts der sowjetischen Gewerkschaften vom 15. 6. 1954. „Die Gewerkschaften können ihre Aufgaben erfolgreich nur dann erfüllen, wenn sie durch die KP dirigiert und unterstützt werden.“ Sowj. Gos. i. Pr., Nr. 3/1958 (Moskau); Leitartikel: „Ein neuer Schritt vorwärts bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie.“

Klasse. Diese Entwicklung von einer Stufe zur anderen sei gesetzmäßig⁵⁾.

Nun erfolge die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft zwar gesetzmäßig, aber nicht im „Selbstlauf“, wie es die Parteisprache ausdrückt. Notwendig sei vielmehr, die Entwicklung zu steuern und voranzutreiben, gewissermaßen Geburtshelfer bei der Entstehung einer neuen Gesellschaft zu sein. Hierfür wieder sei die genaue Kenntnis der Entwicklungsgesetze und der Lehre notwendig, um nicht falsche Entscheidungen zu fällen. Die besten Kenner der Entwicklungsgesetze und der Lehre seien die Kommunisten selbst, sie könnten auf Grund ihrer Kenntnis Vergangenheit und Gegenwart analysieren und in die Zukunft schauen⁶⁾.

Die KP ist also im Besitz der objektiven Wahrheit, sie kann auch in die Zukunft schauen und entscheidet daher immer richtig. Umgekehrt kann jemand, der die Entwicklungsgesetze nicht beherrscht und kennt, gar nicht in der Lage sein, richtige Entscheidungen zu fällen. Würde man ihn trotzdem zu politischen Entscheidungen zulassen, dann würde Gefahr bestehen, daß das große Ziel, das im Interesse der Werktätigen liegt, nämlich die Herbeiführung der kommunistischen Gesellschaft, nicht oder jedenfalls schwieriger zu erreichen wäre. Daraus wieder ergibt sich, daß die KP — im wohlverstandenen Interesse der Werktätigen — auch gegen den etwa erklärten Willen der Werktätigen handeln muß, eben weil diese mangels genügender Kenntnis der Entwicklungsgesetze nicht in der Lage sind, in die Zukunft zu schauen und daher die jeweils objektiv richtigen Entscheidungen zu fällen.

Besonders klar wurde dies 1957 von Frunza, dem Theoretiker der rumänischen KP ausgedrückt. In einem Aufsatz mit dem Titel „Bewußtheit oder Spontaneität“ [„Lupta de Clasa“, Bukarest, Juni 1957]⁷⁾ ging er auf die 1956/1957 laut gewordenen Forderungen nach „Demokratie“ ein und erklärte, Bewußtheit bedeute u. a. die Erkenntnis und Auswertung komplizierter neuer Probleme, theoretischer, politischer und organisatorischer Art, die beim Aufbau des Sozialismus entstehen; er sagte dann: „Die Arbeiterklasse kann die Lage nicht übersehen und es ist Aufgabe der Partei, die neue Lage zu analysieren“. Die Partei allein sei dazu auf Grund ihres „Bewußtseins“, ihrer ganzen Kenntnis der marxistisch-leninistischen Lehre in der Lage. Es sei nun der Ruf nach der wirklichen Demokratie, also nach der Beteiligung der Werktätigen an der politischen Willensbildung erhoben worden, aber die Einführung der direkten Demokratie setze doch voraus, daß die Arbeiterklasse als Ganzes schon auf dem Bewußtseinsniveau der Partei stehe. „Die Tatsachen zeigen, daß das in der Wirklichkeit des Lebens nicht der Fall ist.“ Der Verfasser versucht dies zu begründen und fährt fort: „Die objektive

5) Die o. e. Resolution der Kommunistischen Parteien vom Nov. 1957 sagt dazu: „Die theoretische Grundlage des Marxismus-Leninismus ist der dialektische Materialismus. Diese Weltanschauung widerspiegelt die allgemeinen Entwicklungsgesetze der Natur, der Gesellschaft und des menschlichen Denkens. Diese Weltanschauung gilt für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.“

6) „Die Partei, gewappnet mit der Lehre des Marxismus-Leninismus, weiß, wie sich das gesellschaftliche Leben, wie sich der Klassenkampf entwickelt, sie weiß, welche Ziele und Aufgaben vor der Arbeiterklasse stehen und mit welchen Mitteln man diese Ziele erreicht ... Die Kenntnis der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze gibt der Partei die Möglichkeit, eine richtige Politik zu betreiben, die Ereignisse wissenschaftlich vorzusehen und den Gang der Ereignisse ... zu lenken.“ Aus „Die KP — die führende und leitende Kraft der sowjetischen Gesellschaft“, in „Lehrmaterial für die Hörer der politischen Schulen“, Moskau 1953, deutsch Ost-Berlin 1954, S. 8 bis 10.

„Die Partei der Arbeiterklasse kennt die Entwicklungsgesetze der Gesellschaft, weil sie die marxistisch-leninistische Wissenschaft studiert und meistert. Sie besitzt daher die Fähigkeit vorzuschauen, alles neue, das dem Fortschritt dient, sofort zu erkennen und zu fördern; deshalb vor allem ist die Partei der bewußte Vortrupp der Arbeiterklasse. Sie hat die Aufgabe, die arbeitenden Massen zu führen und im Kampf zu organisieren ...“ „Neuer Weg“, Ost-Berlin, Okt. 1954, S. 8.

„Gestützt auf die marxistisch-leninistische Theorie arbeitet die SED in bewußter Anwendung der erkannten, objektiven, in der Gesellschaft wirkenden Gesetzmäßigkeiten in jeder Etappe des sozialistischen Aufbaues die Linie für die Tätigkeit der Organe des Staates ... und der gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen aus ... Da sie (die Beschlüsse der SED) die Wirklichkeit widerspiegeln, sind sie wahr, Teil der objektiven Wahrheit.“ „Neue Justiz“, Ost-Berlin, Nr. 20, S. 20; Nr. 10/1958, S. 689 f. „Dies ... bestätigt noch einmal die unwiderlegliche Wahrheit des Marxismus, daß die Arbeiterklasse ohne eine revolutionäre Partei ihre Ziele nicht erreichen kann ...“ Wilhelm Pieck in „Probleme des Friedens und des Sozialismus“, Nr. 1, 1959, S. 48.

7) Inhaltlich gleich: Hrzal und Janacek: „Das Elementare und das Bewußte im Kampf der Werktätigen“ in „Nova Mysl“, Prag, Januar 1959.

Analyse der gegenwärtigen Lage führt die Kommunisten zu der Überzeugung, daß die Führung der Arbeiterklasse durch eine marxistisch-leninistische Partei notwendig ist für den Sieg.“

Hier finden wir also die Bestätigung für das oben Gesagte: Nur die Partei ist berechtigt und verpflichtet politische Entscheidungen zu treffen. Die große Masse ist dazu nicht in der Lage, weil sie die marxistisch-leninistische Lehre noch nicht oder noch nicht genügend kennt und daher die Entwicklungsgesetze der menschlichen Gesellschaft nicht oder nicht genügend kennt, und kann daher keine immer richtigen politischen Entscheidungen fällen.

Es braucht hier nicht untersucht zu werden, ob und inwieweit diese ins Metaphysische reichende Begründung des Führungsanspruchs der KP angreifbar ist oder nicht. Im Ergebnis jedenfalls muß festgestellt werden, daß der großen Masse des Volkes die Fähigkeit zu politischen Entscheidungen rundweg abgesprochen wird, daß andererseits die KP sich als naturgesetzlich⁸⁾ berufene Führerschaft der Werktätigen ansieht, sie benötigt daher gar keine Legitimation seitens der von ihr Geführten.

Diese Einstellung hat eine überraschende Ähnlichkeit mit einer politischen Staatsform, die in Europa seit etwa 200 Jahren überwunden ist, nämlich dem Absolutismus. Auch hier hatte das Volk keine Möglichkeit, politische Entscheidungen zu treffen, auch hier behauptete der Herrscher — von Gottes Gnaden — im Interesse des Volkes zu handeln. Auch er nahm für sich in Anspruch, allein die richtige und im Interesse des Volkes stehende Entscheidung zu treffen.

Es ist hier wiederholt von den Interessen der Werktätigen gesprochen worden. Wir finden diesen Begriff auch im gesetzten Recht der Ostblockländer in den schon erwähnten Art. 125 und 126 der Verfassung der Sowjetunion; z. B. wird erklärt, daß die Rede- und Pressefreiheit „in Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen“ gewährt wird. In zahlreichen Gesetzen taucht dieser Ausdruck auf. Wie weit das geht, zeigt z. B. das ungarische Gesetz über die Anwaltschaft vom 30. 3. 1958⁹⁾, in Kraft ab 1. 10. 1958, nach dem bei angeblichen Verletzungen „der Interessen der Werktätigen“ der Beschluß einer Anwaltskammer, z. B. über die Zulassung eines Anwalts, aufgehoben werden kann.

Nach dem oben Gesagten ist klar, daß über den Inhalt und Umfang dieses Begriffes allein die Partei entscheiden kann, denn sie allein weiß ja, was im Interesse der Werktätigen liegt. Einzige Instanz für die Auslegung dieses Begriffes und damit über den Umfang z. B. der in der Verfassung garantierten wichtigsten Grundrechte kann also nur die KP sein.

3. Demokratie innerhalb der Kommunistischen Partei

Es soll nun geprüft werden, ob wenigstens in der Partei eine Demokratie gegeben ist.

Nach den Statuten der KP im Ostblock ist höchstes Organ der Parteitag (Parteikongreß). Hier wählen die untersten Organe, die Stadt- oder Kreispartei-Konferenz, zunächst die Delegierten zu den nächsthöheren Organen, z. B. zur Bezirksdelegiertenkonferenz und erst dieses Organ wählt dann die Delegierten zum Parteitag. Es gilt also das indirekte Wahlrecht. Nun tritt der Parteitag nur alle vier Jahre zusammen, könnte also nur in großen Zügen die allgemeine Parteipolitik festlegen. Aber die Zahl der Delegierten auf diesen Parteitagen ist so groß, daß eine ernsthafte Diskussion praktisch gar nicht möglich ist. Auf dem V. Parteitag der SED (10. bis 16. 7. 1958) waren 1656 beschließende und 606 beratende Delegierte anwesend. Auf dem XX. Parteitag der

8) „Die führende Rolle der revolutionären Partei der Arbeiterklasse im Leben des Staates und der Gesellschaft ist eine prinzipielle Frage, eine allgemein gültige Gesetzmäßigkeit für die volksdemokratische Ordnung.“ J. Kádár, „Aus den Erfahrungen des Klassenkampfes in Ungarn“ in „Probleme des Friedens und des Sozialismus“, Nr. 2/1959, S. 15.

9) „Magyar Közlöny“, Nr. 30, 30. 3. 1958).

KPdSU (Februar 1956) waren 1436 und auf dem XXI. Parteitag der KPdSU (Januar 1959) 1269 ordentliche und 106 beratende Delegierte anwesend. Der Verlauf dieser Parteitage ergibt, daß diese hauptsächlich mit Reden angefüllt sind, ohne daß irgendwelche abweichenden Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Zentralkomitees oder des Präsidiums festzustellen sind. Um überhaupt zu Beschlüssen zu kommen, werden diese vor der Parteiführung vorher ausgearbeitet und der Parteitag hat lediglich abzustimmen oder richtiger gesagt zu akklamieren.

Der Parteitag wählt für die laufende politische Arbeit das Zentralkomitee (ZK), dieses wieder wählt sein Präsidium und sein Sekretariat. Die Geschichte der KPdSU ergibt, daß der Parteitag lediglich Akklamationsorgan war und ist und daß die eigentlichen politischen Entscheidungen bei den genannten Führungsgremien der Partei liegen. Der Parteitag vom März 1918 (VII. Parteitag) war der letzte, der einen wirklich wichtigen Beschluß faßte, nämlich den Abschluß des Friedensvertrages von Brest-Litowsk. Auf dem XIV. Parteitag (Dezember 1925) und auf dem XV. Parteitag (Dezember 1927) gab es noch eine Art Diskussion, die sich aber in sehr engen Grenzen hielt, zumal die Opposition durch die vorher erfolgte Ausschließung von Trotzki und Sinowjew gewarnt war; auf dem XVI. Parteitag (Juni 1930) wurden die Vorschläge Stalins nach geringfügiger Diskussion einstimmig angenommen und die nächsten Parteitage ab 1934 dienten lediglich dazu, den von Stalin und vom ZK gefaßten Beschlüssen zu akklamieren.

Zu Zeiten Stalins war der Leiter des Sekretariats, also eines Urterorgans des ZK, der eigentliche Kopf der Partei und schon Lenin hatte 1922 von der Machtzusammenballung in den Händen des damaligen Generalsekretärs Stalins gewarnt, allerdings vergeblich. Nach Stalins Tod schien das ZK wieder mehr in den Vordergrund gerückt zu sein und offenbar tobten dort heftige Kämpfe, die mit dem Sieg Chruschtschows endeten. Die Unterlegenen bei diesen Streitigkeiten wurden kurzerhand aus dem ZK ausgeschlossen. Die Tendenz in der Sowjetunion scheint jetzt wieder dahin zu gehen, daß der Generalsekretär die eigentliche Führung hat.

Interessant in diesem Zusammenhang ist folgendes: Auf dem berühmten XX. Parteitag beklagte sich Chruschtschow darüber, daß zwischen dem XVIII. und dem XIX. Parteitag 13 Jahre gelegen haben, obwohl nach dem Statut der Parteitag alle vier Jahre hätte stattfinden müssen; er beklagt sich, daß „kaum noch ZK- und Plenarsitzungen“ stattfinden und er beklagte sich darüber, daß von den vom XVII. Parteitag 1934 gewählten Mitgliedern und Kandidaten des ZK 98 Personen, also 70 Prozent, in den Jahren 1937–1938 liquidiert wurden. Von den rund 2 000 Delegierten des XVII. Parteitages (Januar 1934) wurden nach seinen Angaben über 1 100 verhaftet. Nach seinen Angaben wurde das Plenum des ZK von Stalin „gezwungen“, Stalins Forderungen nach Repressalien gegen „Abweichler“ zu akzeptieren. Der XIX. Parteitag war 1952, also noch unter Stalin, der XX. 1956. Das ZK von 1956 hatte unter 130 Mitgliedern nur 42, die nicht schon 1952 Mitglieder oder Kandidaten waren. Das ZK von 1952 war nicht gewillt oder nicht in der Lage, Stalin zu opponieren. Es hätte nun nahe gelegen, Vorsorge zu treffen gegen eine erneute Diktatur innerhalb der Partei, etwa durch Abänderung des Statuts. Das aber geschah nicht und dürfte bezeichnend dafür sein, daß die gleichen Personen, die sich so bitter über Stalins Despotie beklagten, die gleiche Despotie, beruhend auf dem Parteistatut, selbst anstrebten. Trotz allen Geredes über die innerparteiliche Demokratie hatte sich also im Prinzip nichts geändert.

Nach dem Statut kann vor der Beschlußfassung seitens der höchsten Organe grundsätzlich innerhalb der Partei diskutiert werden, aber hier

bestehen zwei sehr wichtige Einschränkungen. Es darf sich nämlich kein Parteigenosse, der andere als von der Parteileitung genehmigte Ansichten vertritt, etwa mit anderen Gleichgesinnten zusammentun, sie für seine Ansicht zu gewinnen versuchen und sie dazu bringen, auf einer Parteiversammlung für seine Ansicht zu stimmen. Es gilt das als die streng verbotene „Fraktionsbildung“, die härteste Parteistrafen nach sich ziehen kann und gegen die schon Lenin aufgetreten ist. Es sei hier an die Vorwürfe der „Fraktionsbildung“ gegen Harich, Oelsner, Selbmann u. a. in der SBZ erinnert, Vorwürfe, die bei Harich zu strafrechtlicher Verurteilung führten. Es soll also jedes Parteimitglied bei Vertretung seiner Ansichten, soweit diese von der festgelegten Linie abweichen, völlig allein stehen, es ist dann ja leicht, ihn zu überstimmen und anschließend zu verdammen.

Diese Möglichkeit — selbst mit der o. e. Einschränkung — grundsätzliche Fragen innerhalb der Partei zu diskutieren, besteht überhaupt nur dann, wenn das ZK eine Diskussion im Landesmaßstab überhaupt zugelassen hat. Diese Zulassung der Diskussion kann nur dann erfolgen, wenn im ZK zu der betreffenden Frage „keine genügend sichere Mehrheit“ besteht, oder wenn trotz dieser Mehrheit im ZK dies eine Diskussion für notwendig erachtet (Statut der KPdSU, Art. 28, Abs. 2). Es sei daran erinnert, daß das eigentliche oberste Organ der KP doch der Parteitag ist, während das ZK nur ein geschäftsführendes, vom Parteitag delegiertes Organ zwischen den Sitzungen des Parteitages ist: eben dieses ZK kann aber Diskussionen, die zu einem Beschluß seines übergeordneten Organes, des Parteitages, führen könnten, ohne weiteres verhindern.

Diese einzigartige Stellung der engeren Parteiführung und das strenge Verbot der Fraktionsbildung wird damit begründet, daß man nur so den „Mißbrauch der inneren Demokratie durch parteifeindliche Elemente“ verhindern könne (SED-Statut, Art. 34; Statut der KPdSU, Art. 28, Abs. 4; Statut der rumänischen Arbeiterpartei, Art. 29). Opposition innerhalb der Partei gegenüber dem ZK wird also als parteifeindliches Verhalten bezeichnet. Weiter: diese Diskussion, falls sie zugelassen wird, muß so organisiert werden, daß „diese nicht zu Versuchen einer unbedeutenden Minderheit führen kann, ihren Willen der Parteimehrheit aufzuzwingen, oder zu Spaltungsversuchen, die die Stärke und Beständigkeit der volksdemokratischen Ordnung erschüttern“ (Vgl. z. B. Art. 29, Abs. 2, Statut der rumänischen Arbeiterpartei). Wir sehen hier besonders klar die Gleichsetzung der Parteistellung mit der volksdemokratischen Ordnung und wir finden hier die Feststellung, daß Opposition gegen das ZK gleichgesetzt wird mit einem Angriff gegen den Staat und hier ist unschwer die strafrechtliche Folge für die Parteioption zu erkennen. Es sei hier wieder auf Harich in der SBZ verwiesen.

Nach all dem kann von einer Demokratie, wie wir sie verstehen, in den kommunistischen Parteien der Ostblockstaaten keine Rede sein. Die absolute Macht liegt tatsächlich bei einer kleinen Gruppe von Menschen innerhalb der Partei und sämtliche Parteimitglieder sind zu strengster Befolgung ihrer Anweisungen verpflichtet¹⁰⁾. Diese Gruppe steht außerhalb jeder Kontrolle.

10) „Einige unserer Parteimitglieder haben die Anweisungen unserer Parteiorganisation nicht ausgeführt ... Es würde für die undisziplinierten Parteimitglieder keine Entschuldigung bedeuten, wenn die Parteienanweisungen unrichtig gewesen wären. Jede Anweisung ist für einen Kommunisten verbindlich, auch wenn er sie nicht für richtig hält ... Die Partei duldet nicht, daß ihre Mitglieder eigene Wege gehen ...“ „Vas Nepe“, (Ungarn) 9. 1. 1959: „Über die Einhaltung der Parteidisziplin“.

4. Organisation der Einflußnahme auf Staat und Recht durch die Kommunistische Partei

Wir hatten festgestellt, daß die führende Rolle der KP im Verfassungsrecht verankert ist; dann aber ist das Parteistatut ebenfalls ein Teil des Verfassungsrechts. Aus dem Parteistatut ergibt sich nun Technik und Organisation der Führung des Staates und Volkes durch die KP, besser gesagt, durch die Führungsgruppe innerhalb der KP:

„Das ZK lenkt die Tätigkeit der Zentralorgane der Staatsgewalt und öffentlichen Organisationen durch die Parteigruppen in diesen Organen“¹¹⁾.

Entsprechendes gilt für die mittleren und unteren Organe:

„Das Stadt- oder Kreiskomitee lenkt die Tätigkeit der Organe der Staatsgewalt und der öffentlichen Stadt- und Kreisorganisationen durch die Parteigruppen in diesen Organen und Organisationen“¹²⁾.

Die Parteimitglieder in diesen Parteigruppen sind, wie bereits erwähnt, zur strikten Befolgung der von der Parteileitung gegebenen Anweisungen verpflichtet.

B. Die Staatsorgane

Es ist nun unschwer einzusehen, daß bei dieser alles beherrschenden und alles entscheidenden Stellung der KP die Institutionen des Staates — in erster Linie Legislative, Exekutive und Justiz — eine andere Stellung haben müssen als in einem Rechtsstaat, wie wir ihn verstehen.

Nach den Verfassungsbestimmungen übt in allen drei der erwähnten Sparten des Staates das Volk seine Macht aus: die Organe der Legislative, die Parlamente, werden vom Volk gewählt; die Organe der Exekutive, also die Räte, werden ebenfalls vom Volk gewählt und die Richter sollen ebenfalls vom Volk gewählt werden¹³⁾.

Danach könnte das System im Ostblock wirklich als weitgehend demokratisch bezeichnet werden. Durch die führende Stellung der

Partei aber wird dieser Grundsatz völlig gegenstandslos gemacht, da die Entscheidungen ja faktisch von der Partei getroffen werden, wie oben bewiesen wurde.

Die Partei hat sich ausdrücklich immer wieder dagegen gewehrt, mit dem Staat identifiziert zu werden, sie steht vielmehr über dem Staat und benutzt die staatlichen Institutionen lediglich als Werkzeuge ihrer Politik¹⁴⁾.

Es sollen nun die o. e. staatlichen Institutionen, Legislative, Exekutive und Justiz, untersucht werden.

1. Legislative

Nach den Verfassungen der Ostblockländer gehört die Macht den „Werkträgern in Stadt und Land“, die sie durch das Parlament und durch die Volksräte ausüben; danach ist das höchste Organ der Staatsgewalt das Parlament; es ist das „einzige gesetzgebende Organ“.

a) Wahl der Abgeordneten zum Parlament

Das Parlament wird heute überall im Ostblock auf Grund allgemeiner, gleicher und direkter Wahlen gewählt. Dem Wortlaut nach könnte auf eine Übereinstimmung mit unseren Grundsätzen geschlossen werden, tatsächlich bestehen wesentliche Unterschiede.

Seit etwa Mitte des 18. Jahrhunderts — also als der Absolutismus überlebt war — hatte sich die Auffassung durchzusetzen begonnen, daß im Staat die gesamte Macht vom Volk ausgehen müsse. Die „Bill of Rights“ von Virginia von 1776, später die Französische Verfassung von 1791—1795, in Deutschland die Pauls-Kirchen-Verfassung von 1849, dann die Weimarer Verfassung und heute das Grundgesetz — sie alle enthalten die Bestimmung, daß die Staatsgewalt vom Volke auszugehen habe.

Man kann das heute in der sogenannten freien Welt geltende Prinzip der politischen Willensbildung etwa wie folgt formulieren:

1. Das gesamte Volk muß das Recht und die Möglichkeit haben, in Fragen der res publica sich für diese oder jene Antwort zu entscheiden;
2. um diese Entscheidung treffen zu können, muß jeder Bürger das Recht und die Möglichkeit haben, die Argumente pro und contra zu hören, abzuwägen und sich dazu zu äußern;
3. jeder Bürger muß zur Durchsetzung seiner Entscheidung das Recht und die Möglichkeit haben, sich mit Gleichgesinnten in organisatorischer Form, also in politischen Parteien zu vereinigen.

Hinzu kommt noch die Anerkennung des „fair play“, also

4. die Anerkennung der demokratischen Spielregeln insofern als
 - a) die auf legalem Wege an die Macht gekommene Mehrheit die Minderheit nicht nur nicht unterdrückt, sondern ihr auch die Möglichkeit gibt, für ihre Überzeugung weiter einzutreten,
 - b) die an der Macht befindliche Mehrheit in regelmäßigen Abständen sich dem Votum des gesamten Volkes stellt und
 - c) sie abtritt, wenn dieses Votum gegen sie und für die bisherige Minderheit ausfällt.

Um festzustellen, welche Auffassung über die politische Willensbildung im Ostblock herrscht, ist ein kurzer geschichtlicher Überblick notwendig.

Lenin hatte zunächst (1898) neben der sozialistischen Erscheinungsform des Kampfes des Proletariats ganz besonders die demokratische Erscheinungsform in den Vordergrund gestellt, die nach seinen Worten enthalten sollten, den „Kampf gegen den Absolutismus“¹⁵⁾ mit dem Ziel, in Rußland die politischen Freiheiten zu erringen und die politische

12) SED-Statut, Art. 51, Abs. 3; Statut der KPdSU Art. 48.

14) „Die Leitung durch die Partei, die im Besitz der fortschrittlichen Theorie ist, gibt dem sowjetischen Staat die Möglichkeit, in seinen Gesetzen und anderen Rechtsakten, die Erfordernisse der objektiven, vom Willen der Menschen unabhängigen Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen und zum Ausdruck zu bringen.“ Fedkin, „Grundlagen des sowjetischen Staates und Rechts“, Moskau 1956, S. 70.

„Ohne richtunggebende Weisungen des ZK unserer Partei wird in unserer Republik keine einzige wichtige politische oder organisatorische Frage von irgendwelchen staatlichen Institutionen entschieden.“ Lenin, a. a. O., Bd. II, S. 694.

„In den Beschlüssen (der SED) ist die Politik der SED als Grundlage der Arbeit der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen festgelegt. Bei allen Beschlüssen geht es in erster Linie um die ständige neue Durchsetzung der führenden Rolle der Partei.“ „Neue Justiz“, Berlin-Ost, Nr. 20, vom 20. 10. 1958, S. 698; Strohbach und Rohde, „Sorgfältiges Studium der Parteibeschlüsse verhindert Dogmatismus und Formalismus“. „Die Partei übt keine Funktion der Staatsgewalt unmittelbar aus und wird sie auch nicht ausüben, sondern verwirklicht ihre Führung durch die staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Organisationen“. „Die führende Rolle der SED beim sozialistischen Aufbau in der DDR“, Dietz-Verlag, Berlin-Ost, 1957, S. 77 f; zitiert in: „Unrecht als System“, Teil III, S. 13.

15) Vgl. dazu die Bemerkungen oben über die Verwandtschaft des heutigen Systems im Ostblock mit dem Absolutismus.

11) SED-Statut, Art. 40, Abs. 2; Statut der KPdSU Art. 36, Abs. 2.

13) Der Grundsatz der Richterwahl durch das Volk ist in den Verfassungen vorgesehen, aber noch nicht überall durchgeführt; angestrebt wird aber überall die Realisierung dieses Grundsatzes.

und gesellschaftliche Ordnung zu demokratisieren“¹⁶⁾. Damals hatte Lenin nicht zu erkennen gegeben, ob die politischen Freiheiten und die demokratischen Rechte nur einem, wenn auch großen Teil des Volkes zukommen sollten und auch diesem Teil nur mit wesentlichen Einschränkungen, vielmehr schien es, als ob seine Auffassung von der Demokratie im Grundsätzlichen die gleiche sei wie die oben dargelegte, die ja auch und besonders von den Sozialisten vertreten wurde.

Zwanzig Jahre später aber erklärte Lenin (1918), daß nach dem Sturz der „Kapitalisten“ und „Ausbeuter“ in Rußland von einer Demokratie nicht die Rede sein könne, vielmehr könne in der Periode der „revolutionären Umwandlung der kapitalistischen Gesellschaft in eine kommunistische“ der Staat nichts anderes sein, als die revolutionäre Diktatur des Proletariats¹⁷⁾. Das bedeute, so erklärt Lenin, auch den Entzug des Wahlrechts — wenigstens zeitweilig — für die gestürzte Klasse¹⁸⁾, denn der „Ausbeuter kann nicht dem Ausgebeuteten gleich sein“¹⁹⁾. An diese Konzeption hat sich Lenin gehalten; zu erwähnen ist zunächst die gewaltsame Verjagung der demokratisch gewählten konstituierenden Versammlung. Bei den Wahlen zu der Konstituante in Rußland (1917) hatten die Bolschewiki unter Lenin von 707 Sitzen nur 175 Sitze erhalten, waren also eindeutig in der Minderheit. Die am 5. 1. 1918 zusammengetretene Konstituante wurde, als sie die radikalen Vorschläge der Bolschewiki nicht annehmen wollte, am 6. 1. von Lenin mit Gewalt auseinandergelassen. Die große Sowjetenzyklopädie erklärt hierzu, daß die Zusammensetzung der Konstituante nicht den „Interessen der Werktätigen“ entsprochen habe²⁰⁾. Offenbar wollte Lenin eine derartige Wahlniederlage für die Zukunft vermeiden und es wurden daher, als die Bolschewiki durch Terror die reale Macht erobert hatten, andere Wahlbestimmungen eingeführt. Wie sah nun dieses Wahlsystem aus? Während — gerade von den Sozialisten in Europa — das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht angestrebt wurde, hatten die Bolschewiki ein Wahlsystem eingeführt, das weder allgemein, noch gleich, noch geheim, noch direkt war.

Die russische Verfassung vom 18. 7. 1918 beeinträchtigte das allgemeine Wahlrecht dadurch, daß einer Reihe von Personen-gruppen das aktive und passive Wahlrecht genommen wurde, nämlich:

- a) Personen, die zum Zweck der Erzielung von Gewinn Lohnarbeit in Anspruch nehmen;
- b) Personen, die von nicht-erarbeitetem Einkommen leben, (wie z. B. Kapitalzinsen, Einnahmen aus Betrieben, Einkünfte aus Vermögen usw.);
- c) private Händler, Handels- oder Bankvermittler;
- d) Mönche und Geistliche der Kirchen und religiösen Kulte.“ (Artikel 65).

Das bedeutet, daß z. B. Bauern, die auch nur einen einzigen Beschäftigten hatten — das dürfte im damaligen Rußland ein nicht unerheblicher Prozentsatz der ländlichen Bevölkerung gewesen sein — das Wahlrecht nicht besaßen. Ferner hatten das Wahlrecht nicht alle Gewerbetreibenden und Handwerker, soweit sie auch nur einen Beschäftigten hatten, sowie alle Kaufleute. Auch hier dürfte der Prozentsatz der Bevölkerung nicht unerheblich gewesen sein. Noch 1928, also vor Beginn der Zwangskollektivierung in der Sowjetunion, waren 72,9 Prozent der Bevölkerung Einzelbauern und Handwerker und nur 17,3 Prozent Arbeiter und Angestellte, sowie 2,9 Prozent Kolchosbauern und Landarbeiter in den Kolchosen und Staatsgütern²¹⁾.

Die Gleichheit des Wahlrechts wurde insofern nicht gewährleistet, als die Bewohner in den Städten, also in der Hauptsache die Industriearbeiterschaft gegenüber den Bewohnern in den ländlichen Bezirken ein mehrfaches Wahlrecht hatten. Bei den Gebiets-sowjet-Kongressen nämlich wurden aus den Städten je ein Deputierter

auf 5 000 Wähler gewählt, in den ländlichen Gebieten je ein Deputierter auf 25 000 Einwohner. Bei den Bezirkssowjet-Kongressen wählten die Städte je einen Deputierten auf 2 000 Wähler, die ländlichen Bezirke einen auf je 10 000 Einwohner (Artikel 53 d. Verf. von 1918). Diese Aufschlüsselung wurde auch in der Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 31. Januar 1924 beibehalten. Zum Sowjetkongreß der Union wählten die Städte je einen Deputierten auf 25 000 Wähler und die ländlichen Bezirke je einen Deputierten auf 125 000 Einwohner.

Von einer geheimen Wahl war in diesen Bestimmungen überhaupt nichts gesagt. Wie Maurach feststellte, sind tatsächlich bis 1936 alle Wahlen öffentlich durchgeführt worden²²⁾.

Erst die Verfassung der UdSSR vom 5. 12. 1936 führte das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht ein. Auch die Verfassungen der Volksdemokratien legten das gleiche Prinzip fest, so daß heute — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — im Prinzip das gleiche Wahlsystem gilt wie in der freien Welt. Man könnte beim Lesen der Verfassungen im Ostblock der Ansicht sein, daß hinsichtlich der politischen Willensbildung die gleichen Grundsätze wie im Westen gelten. Aber eine genauere Untersuchung zeigt, daß dies keineswegs der Fall ist. Oben wurde gesagt, daß im Westen das gesamte Volk sich an der Willensbildung beteiligen müsse und daß hier verschiedene Erfordernisse erfüllt werden müssen; es sind dies, um es zu wiederholen:

1. das Recht der freien Meinungsbildung und Meinungsäußerung;
2. das Recht politische Parteien zu bilden und die Möglichkeit, daß diese Parteien für ihr Programm werben und ihre Vertreter ins Parlament entsenden können.
3. Ein Wahlsystem, das den tatsächlichen Willen des Volkes bestmöglich wiedergibt.

Zu 1. Es wurde bereits oben dargelegt, daß das Recht auf Meinungsbildung und Meinungsäußerung im Ostblock nur mit Einschränkungen besteht.

Es sei hier noch auf folgendes verwiesen: Im Ostblock gehören die weitaus meisten Betriebe, darunter die Druckereien und Verlagsanstalten, dem Staat. Die Eröffnung einer privaten Druckerei ist schon technisch gar nicht oder nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staatsorgans möglich, so daß antikommunistische Publikationen überhaupt nicht erscheinen können. Auch das Benutzen von Vervielfältigungsapparaten ist nur illegal möglich. Diese werden ja in staatlichen Betrieben hergestellt und können nicht frei gekauft werden. Soweit von früher alte Apparate noch in Privatbesitz sein sollten, müßten diese gemeldet und meist auch abgeliefert werden. Es bestimmt z. B. das rumänische Strafgesetzbuch in einer Ergänzung von 1954 in § 268, daß Vervielfältigungsapparate bei Strafanzeige zu melden sind und nur mit staatlicher Genehmigung betrieben werden dürfen.

Die Meinungsbildung etwa in der Form, daß der einzelne Bürger sich Informationen aus dem Ausland beschafft, wird dadurch behindert, daß auch der Zeitungs- und Buchhandel in der Hand des Staates ist, daß die private Beschaffung von Literatur aus dem nicht-kommunistischen Ausland verhindert wird. Rundfunksendungen aus dem Ausland werden gestört.

Zu 2. Es bestehen in einigen Volksdemokratien neben der KP politische Parteien, die auch durch Abgeordnete im Parlament vertreten sind. Alle diese Parteien erkennen eindeutig und erklärterweise die führende Rolle der KP an. Im Übrigen wird die Existenz solcher Parteien in den Volksdemokratien nur für eine Übergangszeit geduldet²³⁾.

22) Maurach, „Handbuch der Sowjetverfassung, München 1955, S. 412. Die Wahlen, auch noch die nach der Verfassung vom 31. 1. 1924 waren nicht direkt, vielmehr wurden zunächst die unteren Vertretungsorgane gewählt, die dann die Delegierten zum nächst höheren Vertretungsorgan wählten.

23) „Obwohl in allen volksdemokratischen Ländern eine Koalitionsregierung und ein Mehrparteiensystem besteht, . . . bedeutet das nicht, daß die Arbeiterklasse die Macht mit ihnen teilt . . . Unabhängig von allen Formen der Diktatur des Proletariats bleibt als allgemein gültige Gesetzmäßigkeit, daß die Partei der Arbeiterklasse die führende Rolle inne hat.“ Prof. Janzen „Über das Wesen der Staatsordnung in der Sowjetunion und den sozialistischen Ländern“; Sonderbeilage zu „Presse der Sowjetunion“, Nr. 152, 28. 12. 1958, S. 2.

16) W. I. Lenin, Ausgewählte Werke, II Bände, Dietz-Verlag, Berlin-Ost, 1955, Band I, S. 153.

17) A.a.O., Band II, S. 415.

18) A.a.O., Band II, S. 436.

19) A.a.O., Band II, S. 433.

20) Große Sowjetenzyklopädie, deutsch in 2 Bänden, Berlin-Ost, S. 671.

21) Fedossejew „Die schöpferische Rolle des Sowjetstaates und des Sowjetrechts“, Dietz-Verlag, Berlin-Ost, 1954, S. 221.

In der Sowjetunion gilt das Einparteiensystem schon lange mit der Begründung, daß die klassenmäßige Voraussetzung für das Bestehen mehrerer Parteien in der Sowjetunion nicht mehr bestehe. Wenn also das angestrebte Ziel, auch in den Volksdemokratien die Klassen zu beseitigen, erreicht ist, entfällt damit auch die Grundlage für das Bestehen von Parteien neben der KP.

Hier sei wieder verwiesen auf die entsprechenden Verfassungsbestimmungen. Die Verfassung der Sowjetunion — und nach ihrem Vorbild auch die Verfassung der Volksdemokratien — sagt dazu:

„In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zweck der Entwicklung der organisatorischen Selbständigkeit und der politischen Aktivität der Volksmassen, wird den Bürgern der UdSSR das Recht gewährleistet, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen ...“

Wesentlich hierbei ist also, daß die betreffende Organisation positiv den Interessen der Werktätigen entsprechen muß. Schon eine Indifferenz bedeutet die Versagung der Genehmigung, nicht etwa erst das Vorhandensein verbotener oder strafbarer Ziele. Ferner besteht die Vereinigungsfreiheit nur zum Zweck der organisatorischen Selbständigkeit, nicht etwa um eine eigene Idee zu verfechten. Hinzu kommt, daß, wie oben ausgeführt, die KP den leitenden Kern aller Organisationen bildet, so daß auch hierdurch eine etwaige selbständige Zielsetzung einer Organisation unmöglich gemacht wird.

Daraus geht hervor, daß Parteien, die der KP nicht genehm sind, weder entstehen noch gar tätig werden können. Will in den Volksdemokratien sich jemand politisch betätigen, der weder der KP noch einer der zugelassenen Organisationen angehört, so kann er dies allenfalls im Rahmen der Volksfront tun; diese aber gilt als Organisation im Sinne der Verfassungsbestimmungen²⁴⁾. Das bedeutet also, daß auch hier die KP die führende Rolle hat, ferner, daß die Volksfront die gegenwärtige „Sozialistische Ordnung“ positiv unterstützen muß. Es ist also durchaus logisch, wenn die Volksfronten immer wieder erklären, daß sie die führende Rolle der KP anerkennen. Falls also Kandidaten der Volksfront in das Parlament kommen, die parteilos sind oder keiner der zugelassenen Organisationen angehören, so ist auch hier die absolute Linientreue im Sinne der KP zweifelsfrei gesichert.

Zu 3. Wie oben dargelegt, gilt jetzt das allgemeine Wahlrecht. Nachdem in einigen Volksdemokratien zunächst das Wahlrecht nicht allgemein war — in Rumänien z. B. bis 1956 — kann jetzt das allgemeine Wahlrecht als überall geltend angesehen werden, so daß grundsätzlich alle Bürger das aktive und passive Wahlrecht besitzen. In den Volksdemokratien wie auch in den Staaten der freien Welt kann das Wahlrecht durch den Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte eingeschränkt werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß nach den Strafrechtsbestimmungen der Volksdemokratien in erheblich größerem Umfang die Möglichkeit besteht, mit Hilfe von Strafurteilen das Wahlrecht zu entziehen. Das gleiche und das direkte Wahlrecht gilt jetzt überall im Ostblock.

Nicht gesichert aber war bisher das geheime Wahlrecht. Zwar bestimmen die Verfassungen und die Wahlgesetze, daß die Wahl geheim ist und es werden auch die dafür notwendigen Vorkehrungen durchgeführt. Man kann aber die Geheimhaltungsbestimmungen nicht damit erfüllt sehen, daß statt des Handhebens bei einem Wahlvorschlag nun Stimmzettel und Wahlurnen verwendet werden. Wesentlich ist wohl, daß nicht erkennbar sein soll, wem der betreffende Wähler seine Stimme gibt oder ob er gar die oder den auf dem Stimmzettel aufgeführten Kandidaten überhaupt ablehnt — etwa durch Streichen aller Namen auf dem Stimmzettel. Diese Art der Geheimhaltung aber ist nicht gewährleistet. Zwar sehen die Wahlgesetze vor — außer Albanien, das offenbar mit Rücksicht auf das Analphabetentum eine besondere Methode hat —, daß Wahlzellen in jedem Wahllokal aufzustellen sind. Es ist aber allgemein bekannt, daß die Wahlen im Ostblock fast durchwegs offen durchgeführt wurden, daß also die Wähler ohne Benutzung der Wahlzelle den im Wahllokal erhaltenen Stimmschein direkt in die Wahlurne

legen. Neuerdings bestimmen einige Wahlgesetze ausdrücklich die Benutzung der Wahlzelle, widrigenfalls der betreffende Wähler zur Wahl nicht zugelassen wird. Ob diese Bestimmung tatsächlich eingehalten wird, ist zweifelhaft. Berichte von Flüchtlingen haben ergeben, daß auch die auf Grund der oben erwähnten Bestimmungen durchgeführten Wahlen wie eh und je offen durchgeführt wurden.

Die offene Stimmabgabe wurde allgemein seitens der Partei und der Presse propagiert und man darf nicht übersehen, daß angesichts dieser offiziellen Forderungen die Furcht vor etwaigen Repressalien, vor allem wirtschaftlicher Art, die Bevölkerung zur Befolgung dieser als Befehl empfundenen Propaganda veranlaßt hat. Die wenigen Wähler, die trotzdem die Wahlzelle benutzen, sind in den relativ kleinen Wahlbezirken bekannt oder ihre Stimmabgabe kann durch verschiedene technische Vorkehrungen — z. B. Nummerierung der Stimmzettel — kontrolliert werden. Neuerdings scheint man mehr Wert auf die formelle Benutzung der Wahlzelle zu legen. Aber der eigentliche Zweck der Wahlzelle, nämlich die ungestörte und geheime Auswahl unter mehreren Wahlvorschlägen, ist nicht möglich, einfach weil eine solche Auswahl — mit sehr wenigen Ausnahmen, z. B. neuerdings in Polen — gar nicht gegeben ist. Es gibt ja nur eine Liste von Kandidaten, die in corpore zu wählen sind. Der Wahlvorgang wurde bei den Doppelwahlen zum Parlament und zu den Volksräten im November 1958 in Ungarn wie folgt beschrieben:

„Im Wahllokal erhält jeder Wähler die Liste mit den Kandidaten für das Parlament und die Liste mit den Ratskandidaten, der Vorgang der Stimmabgabe ist sehr einfach. Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle und legt die Kandidatenlisten, ohne etwas zu ändern, in einen Umschlag, den er in die Wahlurne wirft“²⁵⁾.

Wie weit die — falls vorhanden — gesetzliche Pflicht zur Benutzung der Wahlzelle tatsächlich eingehalten wird, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Angesichts der nicht vorhandenen Wahlmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Vorschlägen braucht auch kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt zu werden, ob der Wähler nun ohne oder mit Benutzung der Wahlzelle die Wahlzettel unverändert in den Umschlag steckt und diesen in die Urne wirft. Die Tendenz scheint jedenfalls dahin zu gehen, wenigstens formell die Geheimhaltung durch Benutzung der Wahlzellen zu garantieren.

Es ist allgemein in den Wahlgesetzen bestimmt, daß nur die zugelassenen Organisationen Kandidaten für die Wahlen aufstellen können. Wie oben dargelegt bestehen aber nur solche Organisationen, die die „Interessen der Werktätigen“ positiv unterstützen und die bestehende soziale Ordnung — einschließlich der führenden Rolle der KP — befürworten. Damit ist sichergestellt, daß nur der KP genehme Kandidaten aufgestellt werden.

Eine Reihe von Wahlgesetzen bestimmen aber auch, daß die Werktätigen der Betriebe oder der Kolchosen aus ihren Reihen Kandidaten vorschlagen können. Auch hier aber ist es psychologisch verständlich, wenn nur solche Kandidaten nominiert werden, die die Ziele der Staatsparteien unterstützen, zumal hierbei wieder die offene Abstimmung durch Handerheben üblich ist, also kontrolliert werden kann, wer gegen den Vorschlag der Partei ist. Hinzu kommt noch, daß sämtliche Kandidaten von der Wahlkommission genehmigt werden müssen, diese aber setzt sich zusammen aus Vertretern der KP und der von dieser geführten Organisationen.

Eine weitere Sicherung gegen etwa trotz aller Vorsichtsmaßnahmen in das Parlament eingedrungene unerwünschte Kandidaten besteht darin, daß zwar die Verfassung die Immunität der Abgeordneten ausdrücklich festlegt, daß aber entsprechende Durchführungsgesetze bis heute kaum ergangen sind. Eine weitere Sicherung ist die Möglichkeit, daß Abgeordnete von ihren Wählern jederzeit abberufen werden können und man kann unterstellen, daß im gegebenen Fall die KP bzw. die von ihr geführten Organisationen den entsprechenden Druck auf Abberufung des betreffenden Abgeordneten ausüben. Weiter besteht die Möglichkeit, daß das Parlament selbst „ungeeignete“ Abgeordnete aus den Reihen

24) „Die Partei gibt die Direktiven, die Volksfront aber muß ihren Teil zur Verwirklichung derselben beitragen.“
„Radio Budapest“, 5. 2. 1959, 7.00 Uhr.

25) „Radio Budapest“, 13. 11. 1958, 7.00 Uhr.

der Abgeordneten ausschließt, wenn sie nach Meinung der Mehrheit des Parlaments nicht die „Interessen der Werktätigen“ vertreten. Alles dieses erklärt zwar den hohen Prozentsatz der Stimmen, die für die jeweiligen Kandidaten abgegeben werden und die geringe Zahl der ungültig gemachten Stimmzettel, es erklärt aber nicht die enorm hohe Wahlbeteiligung überhaupt, die ja in der Regel fast 100 Prozent erreicht. Es besteht ja in keinem Land des Ostblocks ein gesetzlich festgelegter Wahlzwang; trotzdem gehen nahezu sämtliche Wahlberechtigten zur Wahl. Hier gibt es nur zwei Erklärungen: entweder beteiligt sich die gesamte Bevölkerung an der Wahl, weil sie hierdurch ihr Vertrauen zur Regierung bekunden will — dies ist die Version der Kommunisten — oder aber sie geht nur unwillig zur Wahl, tut dies aber, weil sie Repressalien vermeiden will — dies ist die Version der Antikommunisten. Sicher ist, daß die kommunistischen Führer sich mit allen Mitteln gegen freie Wahlen sträuben. Kádár hatte kurz nach seinem Amtsantritt in Ungarn (Nov. 1956) erklärt, daß die Kommunisten sehr wahrscheinlich die Wahlen verlieren würden, hat sich allerdings kurze Zeit später berichtigt, aber freie Wahlen unter Kontrolle der UNO abgelehnt. Die Sowjetunion sträubt sich hartnäckig gegen freie Wahlen in der SBZ; in der CSR wurden die Forderungen nach freien Wahlen rundweg abgelehnt. Das läßt darauf schließen, daß die Kommunisten freie Wahlen fürchten, daß sie also das Vertrauen der Wähler zu ihnen keineswegs so hoch einschätzen, wie es nach den Wahlergebnissen eigentlich der Fall sein müßte.

Weiter darf nicht übersehen werden, daß schon die Nichtbeteiligung an der Wahl als Affront gegen die Regierungspolitik angesehen wird. Zwar sind Strafverfahren wegen Nichtausübung des Wahlrechtes direkt nicht möglich, weil ein Wahlzwang nicht besteht, aber die Regierung hat viele Möglichkeiten, Repressalien durchzuführen. Es ist also wahrscheinlich, daß aus Furcht vor solchen Repressalien nur ein verschwindend geringer Teil der Wähler der Wahl fern bleibt²⁶⁾.

b) Tätigkeit des Parlaments

Die Bestimmungen über die Tätigkeit des Parlaments beweisen dessen faktische Bedeutungslosigkeit. Nach den Verfassungen im Ostblock soll das Parlament zweimal im Jahr zusammentreten. Diese Sitzungen dauern — jetzt mit Ausnahme Polens — nur zwei bis drei Tage. Auf der Tagesordnung stehen in der Regel mehrere Reden über aktuelle außenpolitische und einige wenige innenpolitische Fragen, z. B. über

den Staatshaushalt und die Pläne. Meist als letzter Punkt der Tagesordnung ist dann vermerkt: „Genehmigung der zwischen den Sitzungen vom Präsidium des Parlaments erlassenen Dekrete.“ Hier handelt es sich um folgendes: Nach den Verfassungen kann in der Zeit zwischen den Sitzungen des Parlaments dessen Präsidium normative Akte erlassen, die sofort im Amtsblatt publiziert und damit rechtsgültig werden; sehr häufig sind dabei sehr wichtige Gesetze, die also ohne Beratung und Beschlußfassung durch das Parlament in Kraft treten. Die mitunter recht umfangreiche Liste dieser Dekrete wird dann bei der nächsten Vollsitzung dem Parlament vorgelegt, das in der Regel ohne jede Debatte in corpore genehmigt und ihnen damit rückwirkend den formellen Charakter eines Gesetzes verleiht²⁷⁾.

Beim Erlaß dieser Gesetze spielt die KP die entscheidende Rolle, denn sie hat ja die führende Rolle im Staat und es kann kein Beschluß oder Gesetz ohne ihre aktive Mitwirkung zustande kommen. Fast ausschließlich werden die zu erlassenden Gesetze erst von der Führung der KP bis in alle Einzelheiten beschlossen und dann erst dem Parlament, bzw. Präsidium, vorgelegt. Hier ist die KP sehr formalistisch, denn formell sind ihre Beschlüsse ja zunächst nur für die Partei verbindlich. Um diese Beschlüsse für das gesamte Volk verbindlich zu machen, bedarf es der Einschaltung des nach der Verfassung hierfür zuständigen Organs, also des Parlamentes. Es braucht wohl nicht ausgeführt zu werden, daß das Parlament niemals einen Beschluß fassen wird, der dem vorgeschlagenen Beschluß der KP nicht entspricht. Hierfür bürgt nicht nur die verfassungsmäßig festgelegte führende Rolle der KP, sondern auch die Zusammensetzung des Parlamentes, die eben beschrieben wurde. In der Sowjetunion, wie Maurach feststellte²⁸⁾, sind Beschlüsse im Obersten Sowjet stets einstimmig gefaßt worden. In Polen sind neuerdings, nach dem Oktober 1956, gelegentlich Gegenstimmen zu verzeichnen, aber die Annahme eines Gesetzes ist bisher dadurch noch nicht in Frage gestellt worden. In Polen dauern übrigens die Sitzungen des Parlamentes in neuerer Zeit länger als nur wenige Tage, in den anderen Volksdemokratien und in der Sowjetunion aber hat sich nichts geändert; Tagesordnung und Dauer der Sitzung sind die gleichen wie eh und je.

Es bestehen bei den Parlamenten Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete; etwa wie bei uns; ihre Aufgabe kann aber lediglich darin liegen, die von der KP gefaßten Beschlüsse zu ergänzen oder geringfügig zu korrigieren und ihnen die äußere Form eines Gesetzes zu verleihen.

2. Exekutive

Auch bei der Exekutive soll nach den Verfassungen im Ostblock das demokratische Prinzip gelten, d. h. die Verwaltungsorgane werden vom Volk gewählt. Im Ostblock gilt für die Verwaltung das System der Räte (russisch: „sowjet“). Die Räte sind nach den Verfassungen neben den Parlamenten das Organ, durch das die „Macht der Werktätigen“ ausgeübt wird. Man kann sie nach Wahl, Zusammensetzung und nach ihrem Statut in etwa als Parlamente auf örtlicher Ebene bezeichnen. Für Wahl, Zusammensetzung und faktische Wirkungsmöglichkeit gilt im großen das gleiche, was oben über die Parlamente ausgeführt wurde. Allerdings können sie lediglich für die vom Parlament geschaffenen Rechtsnormen die örtlich notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen. Ein auch nur beschränktes Gebiet für eine Selbstverwaltung, wie wir sie verstehen, besteht nicht. Sie leiten, wie es in den Verfassungen und Ratsgesetzen heißt, die „örtliche Arbeit auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, gewährleisten die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Einhaltung der Gesetze und die Wahrung der Rechte der Bürger und stellen den örtlichen Haushaltsplan

auf.“ Sie erlassen „im Rahmen der ihnen durch die Gesetze (des Staates) gewährten Rechte Beschlüsse und Verfügungen.“

Im Rätensystem ist das System der Einheitsverwaltung verwirklicht; es sind hier also die Funktionen der Verwaltung in einem Organ zusammengefaßt; es gibt keine besonderen Verwaltungsgebiete, die als staatliche Verwaltung vertikal vom Minister bis nach unten selbständig bestehen, wie z. B. unsere Finanzverwaltung u. ä. Einzige Ausnahme bildet die Staatsanwaltschaft (vgl. unten). Es gibt ferner keine Staatsbeamten in unserem Sinne, die von einer Behörde oder einem Ministerium eingestellt und diesem dienstlich und disziplinar unterstellt sind.

Die Räte werden gebildet für Gemeinden, für Städte und Kreise, sowie für Bezirke und Gebiete. Gewählt werden sie wie die Parlamente; für das Wahlverfahren, insbesondere für die Aufstellung der Kandidaten, kann auf die obigen Ausführungen die Parlamente betreffend verwiesen werden.

26) Der Prozentsatz der bei den Wahlen in Ungarn für die Einheitslisten abgegebenen Stimmen — über 99 Prozent — gab bei der Partei Anlaß zu Zweifeln, ob auch wirklich jede Ja-Stimme als bewußte Bejahung der Politik von Partei und Regierung zu werten sei. Auch einige „feindliche Elemente“ hätten mit Ja gestimmt u. a. weil sie es für besser hielten „ihre Gefühle nicht durch Fehlen bei der Wahl zu demonstrieren“ (Belpolitikai Szemle, Budapest, Dezember 1958: „Nach den Wahlen“).

27) In Rumänien genehmigte das Parlament in seiner Sitzung vom 29. 12. 1958 einstimmig u. a. die vom Präsidium in der Zeit zwischen dem 26. 12. 1957 und dem 26. 12. 1958 erlassenen Dekrete (Radio Bukarest, 29. 12. 1958, 22.00 Uhr). Dabei war u. a. ein sehr weitgehendes Dekret vom Juli 1958 betreffend Änderung des StBG, das neue Straftatbestände einführt, das Strafmaß für eine Reihe schon bestehender Straftaten erhöht — bei einigen die Todesstrafe neu einführt — und alle Änderungen für rückwirkend verbindlich erklärte.

28) Maurach, a.a.O., S. 185.

Die Räte wählen die Exekutiv-Komitees (EK), deren führende Persönlichkeiten — Präsidenten, stellvertretende Präsidenten und Sekretäre — von den übergeordneten EKs bestätigt werden müssen. Die EKs sind für die Vollziehung und Verfügung zuständig, sie sind sowohl ihrem Rat als auch dem übergeordneten EK verantwortlich. Für die einzelnen Verwaltungsgebiete — Finanzen, Wirtschaft, Kultur, Gesundheit usw. — bilden die EKs Abteilungen, deren Organisation und Tätigkeit durch Gesetz geregelt wird, sie sind dem Volksrat und dem EK, bei dem sie bestehen, sowie den entsprechenden Abteilungen des übergeordneten EK und dem zuständigen Minister unterstellt.

Diese Räte gehören zu den o. e. staatlichen Organisationen, in denen die KP die führende Rolle hat. Die Führung erfolgt in erster Linie durch die Parteigruppen in den Räten und den EK (vgl. die obigen Ausführungen zum Parteistatut). An führende Stellen werden durchwegs Mitglieder der KP gesetzt, die zu unbedingter Befolgung der Parteianweisungen verpflichtet sind. Es treten nun hier nicht gerade selten Interessenskollisionen auf; so beklagten sich Parteigenossen darüber, weil sie sich verpflichtet fühlten, dem Willen ihrer Wähler zu folgen und nicht den — anders lautenden — Weisungen und Beschlüssen seitens der Partei. Diesen Genossen wird sehr deutlich klar gemacht, daß die Parteibeschlüsse auf jeden Fall vorgehen²⁹⁾.

Der Grund hierfür ist nach dem oben gesagten leicht einzusehen: die Partei weiß ja am besten, was im Interesse der Werktätigen liegt; abweichende Meinungen sollen und können nicht berücksichtigt werden, da diejenigen, die derartige Meinungen äußern, ja gar nicht „bewußt“ genug sind, um das Richtige zu erkennen. Schon aus diesem

Beispiel ist zu ersehen, was es mit der Demokratie in den Räten auf sich haben kann. Solange die dort gefällten Entscheidungen der Parteilinie entsprechen ist es gut; sonst hat auf jeden Fall die Parteilinie den Vorrang.

Aus der überreichlichen Fülle von Publikationen und Aussagen zur Frage der entscheidenden Rolle der Partei in den Räten, die alle den gleichen Inhalt haben, sollen hier lediglich zwei wiedergegeben werden:

„Die Verwaltungsinstitutionen lassen sich in ihrer gesamten Tätigkeit von der Politik der KP leiten, die die Lebensinteressen des Volkes vertritt, und verwirklichen diese Politik . . . In den Verwaltungsstellen konzentriert sich eine große Zahl von Parteimitgliedern. Sie sind verpflichtet, den Einfluß der Partei auf den Staatsapparat zu gewährleisten“³⁰⁾.

„Die Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt in der UdSSR wird . . . durch die KP geleitet. Das ist in der Verfassung der UdSSR gesetzlich festgelegt (Art. 126). Die Sowjets (Räte) als die staatlichen Machtorgane setzen die Beschlüsse der Partei zu Fragen des staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus . . . in Staatswillen um“³¹⁾.

Man erinnere sich daran, daß die Räte ja vom Volke gewählt werden, man sollte also annehmen, daß sie den Volkswillen zu repräsentieren haben. Daß primär aber der Wille der Partei zu berücksichtigen ist, und der Volkswille nur insoweit, als er der Parteilinie entspricht, dürfte nun klar sein. Für die KP ist das kein Widerspruch, denn die Partei behauptet ja, in der Lage zu sein, das für die Interessen der Werktätigen jeweils Richtige zu wissen und zu bestimmen.

3. Justiz

In der Justiz soll der Wille der Werktätigen insbesondere dadurch zum Ausdruck kommen, daß nach den Verfassungen die Richter — auch die Berufsrichter — vom Volk gewählt werden. Eine weitere Vertretung des Volkes ist darin zu sehen, daß grundsätzlich bei allen Gerichten neben den Berufsrichtern Volksbeisitzer (Schöffen) mitwirken, die in vielen Fällen den Berufsrichter überstimmen können.

In der Praxis aber gelten die Gerichte in erster Linie als Organe, die den Willen der Partei durchzusetzen haben³²⁾. Auch hier sei aus der Fülle der inhaltlich gleichen Erklärungen nur eine Erklärung zitiert:

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, lautet Art. 112 der stalinschen Verfassung. Diese Formulierung bietet einen besonders eindringlichen Beweis dafür, daß in der Gesetzgebung der Sowjetunion und der der bürgerlichen Länder ein und dieselben Worte einen ganz verschiedenen Sinn haben und in der praktischen Anwendung sogar diametral entgegengesetzte Bedeutung haben können . . . (Es) gelten die Gerichte von je her in unserem Sowjetstaat als Teil des politischen Führungsapparates und durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Gerichte tatsächlich Werkzeug der Politik der KPdSU und der Sowjetregierung sind . . . Die Resolutionen der Partei sind für alle Beamten des Staates und daher auch für die Justiz unbedingt verbindlich“³³⁾.

Die Gerichte haben lediglich die Verletzungen der durch das Parlament normierten Parteibeschlüsse zu ahnden und zu korrigieren. Es

gibt keine Möglichkeit, etwa die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu prüfen und sie gar wegen Verfassungswidrigkeit abzulehnen.

Schon bei den von den Richtern anzuwendenden Gesetzen handelt es sich um Parteibeschlüsse in Gesetzesform. Um nun sicherzustellen, daß die Richter diese von der Partei erlassenen Gesetze auch im Sinn der Partei anwenden, wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen; hier sollen nur die wesentlichsten aufgeführt werden: Die Richter sind heute, auch in den Volksdemokratien, fast ausschließlich Parteigenossen, sie müssen also die Weisungen der Partei unbedingt befolgen; bei ihrer Ausbildung wird der Unterricht in Marxismus-Leninismus besonders stark in den Vordergrund gestellt: sie werden laufend durch Beauftragte des Justizministeriums, die Instrukteure, kontrolliert. Die Richter, auch die Berufsrichter, sollen für eine bestimmte Zeit gewählt werden; für ihre Wahl gilt das oben Gesagte, d. h. es können nur der Partei genehme Richter gewählt werden³⁴⁾; sie können jederzeit abberufen werden und müssen in Versammlungen ihren Wählern über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen³⁵⁾.

Hauptarbeitsgebiet der ordentlichen Gerichte im Ostblock ist heute die Strafjustiz, da z. B. die Streitigkeiten der verstaatlichten Wirtschaft durch Arbitrage-Kommissionen, also nicht durch ordentliche Gerichte, entschieden werden. Nun besteht in der Strafjustiz noch ein gewisser Ermessensspielraum für den Richter, einmal weil in den meisten Fällen ein gewisser Strafrahmen vorgesehen ist und der Richter innerhalb dieses Rahmens relativ frei ist; zum anderen, weil in der Regel eine ganz genaue Festlegung des Straftatbestandes nicht gegeben ist, also die Kautschukbestimmungen der Auslegung etwas Spielraum lassen. Allerdings ist dieser Spielraum nur sehr eng, denn für die Auslegung von

29) „Rudé Právo“, 10. 4. 1958, S. 2, „Parteidisziplin und verworrene Vorstellungen über die Freiheit der Anschauungen“. Vgl. auch Fußnote 10.

32) Das neu erlassene Gerichtsverfassungsrecht der Sowjetunion bestimmt als Aufgabe der Gerichte „den Schutz . . . der Gesellschafts- und Staatsordnung der UdSSR, des sozialistischen Wirtschaftssystems und des sozialistischen Eigentums“, ferner Schutz der Rechte und Interessen der Bürger und der staatlichen Institutionen, Betriebe, Kolchosen usw. (Gesetz über die Grundlagen der Gesetzgebung betreffend die Verfassung der Gerichte der UdSSR, usw., vom 25. 12. 1958).

„Wir alle wissen, daß die Gesetze entsprechend der Politik des Staates anzuwenden sind, und die KP ist am besten in der Lage, diese Politik im Interesse des ganzen Volkes zu bestimmen. Die Partei greift solange nicht in die Verfahren der unabhängigen Gerichte ein, als diese die Politik des Staates befolgen. . .“

Wu Te-feng „Der Schutz des sozialistischen Rechtssystems“; Radio Peking 9. 6. 1958.

33) Zeitschrift der Moskauer Universität, November 1950; Prof. Polianskij „Parteidirektiven und Strafjustiz“.

30) „Partinaja Shisn“, Moskau: „Die Parteiorganisation im Staatsapparat“, deutsch in „Presse der Sowjetunion“, Nr. 89, vom 1. 8. 1958, S. 1853.

31) „Für den Propagandisten und Agitator“, Nr. 10/1958, (Beilage zu „Presse der Sowjetunion“, vom 12. 10. 1958), Prof. Kerimow: „Die Sowjet-Demokratie“.

34) In Albanien wurden am 15. November 1958 107 Richter und 360 Beisitzer vom Volk gewählt. 99,99 Prozent der abgegebenen Stimmen sprachen sich für die Kandidaten der Demokratischen Front aus („Radio Tirana“, 11. 10. und 20. 11. 1958).

35) Der Grundsatz der Richterwahl ist zwar noch nicht im gesamten Ostblock durchgeführt, wird aber — soweit noch nicht angewendet — allgemein angestrebt.

Gesetzen sind die sogenannten Richtlinien des Obersten Gerichts verbindlich, die vom Richter berücksichtigt werden müssen.

Sicher wird in einer Reihe von Fällen der Richter sich vor seiner Entscheidung mit seiner Parteistelle in Verbindung setzen, um Urteil und Strafmaß mit ihr abzustimmen; bei der großen Zahl weniger bedeutender Fälle dürfte das aber kaum der Fall sein. Um auch hier die Einhaltung der Parteilinie zu gewährleisten, ist eine ständige Schulung und Überwachung des Richters vorgesehen. Eine weitere Sicherung gegen unerwünschte Urteile liegt darin, daß der Richter gehalten ist, vom Antrag des Staatsanwaltes grundsätzlich nicht abzuweichen³⁶⁾.

Die Staatsanwaltschaft besteht nun aus besonders sorgfältig ausgewählten Parteigenossen, die das Interesse der Partei zu vertreten verpflichtet sind.

Sollten trotz aller Vorsicht Urteile gefällt werden, die der Partei nicht genehm sind, so besteht jederzeit die Möglichkeit, rechtskräftige Urteile³⁷⁾ vor dem Obersten Gericht nochmals aufzurollen; dabei können auch härtere Urteile gefällt werden als in den beiden ersten Instanzen. Die Richter des Obersten Gerichtes werden vom Parlament, also einer der KP hörigen Institution, gewählt; sie sind in der Regel besonders zuverlässige Parteigenossen und aller Voraussicht nach wird ihr Urteil — eventuell nach Rücksprache mit der Parteiführung — der Parteilinie genau entsprechen.

Nicht übersehen werden soll der ständige Eingriff der von der Partei gelenkten Presse in schwebende Verfahren. Es wurden in der Presse gegen Beschuldigte heftige Angriffe publiziert und härteste Strafen gefordert. Es werden Gerichte und Richter verdammt, weil sie etwa einen ehemaligen Kapitalisten oder Kulaken angeblich zu milde oder einen Arbeiter zu hart bestraft hätten³⁸⁾. Es ist menschlich verständlich, wenn ein Richter aus Furcht, seine Stellung zu verlieren, für die

er sich ja mühsam hat ausbilden lassen, oder aus Furcht nicht wiedergewählt zu werden, dem vielseitigen Druck nachgibt und — mitunter auch gegen sein Gewissen oder gegen seine bessere Einsicht — das von der Partei gewünschte Urteil spricht, obwohl er doch vom Volk gewählt wurde und dessen Willen zu vertreten hätte³⁹⁾.

Trotz aller Bemühungen und Vorsichtsmaßnahmen finden sich unablässig Kritiken an Richtern und auch an Volksbeisitzern und das läßt darauf schließen, daß trotz sorgfältiger Auswahl, Ausbildung und ständiger Kontrolle die Richter keineswegs immer gewillt zu sein scheinen, nur den Willen der Partei durchzusetzen.

Aus diesen Schwierigkeiten scheint die Partei einen Ausweg dahingehend zu suchen, daß sie nicht-richterliche Organe mit der Rechtsprechung beauftragt. Zu erwähnen sind hier die Kameradengerichte, die zwar in den einzelnen Volksdemokratien und in der Sowjetunion schon vor Jahren eingerichtet wurden, jetzt aber zu neuem Leben erweckt werden sollen, wie Chruschtschow auf dem XXI. Parteitag erklärte. Diese Gerichte bestehen in den Betrieben aus den Arbeitskollegen des Beschuldigten⁴⁰⁾, sie sollen kleinere Verstöße wie Diebstahl, unsoziales Verhalten, Trunkenheit usw. behandeln; zur Zeit sind allerdings in der Regel nur Disziplinarmaßnahmen zulässig. Eine andere Form nicht-ordentlicher Gerichte sind die in verschiedenen Republiken der Sowjetunion geschaffenen Gemeinschaftsgerichte gegen die „Parasiten“; hier urteilen Bewohner eines Häuserblockes, einer Kolchose, eines Betriebes über unsoziales Verhalten eines Kollegen und können auch Deportation bis zu 5 Jahren beschließen⁴¹⁾.

Nach Chruschtschow sollen früher oder später die ordentlichen Gerichte überhaupt verschwinden und durch derartige nicht-ordentliche Gerichte ersetzt werden.

4 Staatsanwaltschaft

Erwähnt sei noch die Staatsanwaltschaft, die im Ostblock eine besondere Stellung hat und mit unserer Staatsanwaltschaft kaum noch verglichen werden kann. Zwar obliegt auch ihr in Strafsachen die Untersuchung und die Anklage, aber diese ist nur ein Teilgebiet ihrer Aufgaben. Nach den Verfassungen hat die Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Befolgung aller Gesetze durch die Ministerien und die anderen zentralen Organe, durch die örtlichen Organe der Staatsgewalt und der staatlichen Verwaltung (Räte), durch die Staatsfunktionäre und die Bürger. Anders als bei den übrigen Staatsorganen sind die Organe der Staatsanwaltschaft von den örtlichen Räten unabhängig und nur dem Generalstaatsanwalt unterstellt; dieser wieder wird vom Parlament gewählt.

Die Aufsicht über die Befolgung aller Gesetze bedeutet z. B. die Überprüfung, ob die angeordneten Maßnahmen zur Einbringung der Ernte durchgeführt wurden, ob in den Kolchosen die Mitglieder entsprechend dem Statut entlohnt werden, ob die Beschlüsse der Räte mit den Gesetzen übereinstimmen⁴²⁾ usw. Stellt der Staatsanwalt eine Gesetzesverletzung fest, so protestiert er bei dem zuständigen Organ, das seiner Beschwerde abhelfen kann, aber nicht muß. Er kann also von sich aus keine Beschlüsse aufheben und abändern. Nun ist es wohl in jedem Staat unvermeidlich, daß der Bürger sich mitunter durch Verwaltungsakte beschwert fühlt. Das gegebene Mittel zur Abhilfe wären hier Verwaltungsgerichte, die gegenüber den Verwaltungsbehörden selbst mehr oder weniger unabhängig sind. Auch im Ostblock sind Stimmen laut geworden, die die Einführung solcher Gerichte fordern. Diese Forderungen wurden abgelehnt mit dem Hinweis, es sei Aufgabe

der Staatsanwaltschaft, für die Einhaltung der Gesetze zu sorgen; daneben sei für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit kein Raum⁴³⁾.

Bezeichnend ist hier das Vorgehen in der SBZ, das einem glatten Verfassungsbruch gleichkommt. In der Verfassung der SBZ nämlich sind ausdrücklich Verwaltungsgerichte vorgesehen; tatsächlich sind einige solcher Gerichte geschaffen worden und funktionierten; einige wurden auf dem Papier geschaffen und traten niemals in Funktion, andere wurden gar nicht erst geschaffen. Heute gibt es in der SBZ — entgegen der Verfassung — keine Verwaltungsgerichte mehr⁴⁴⁾.

Nur eine einzige Möglichkeit, gegen einen Verwaltungsakt bei Gericht zu klagen, besteht heute in der SBZ, nämlich wegen Nichteintragung ins Wählerverzeichnis.

Die Überwachung der Einhaltung der Gesetze durch die Staatsanwaltschaft bietet nur einen unzureichenden Ersatz für Verwaltungsgerichte, weil die Staatsanwaltschaft keine Entscheidungsbefugnis, sondern nur eine Beschwerdemöglichkeit hat. Damit ist der Bürger den ausführenden Organen der Partei auf dem Gebiet der Verwaltung nahezu schutzlos ausgeliefert. Also auch hier besteht keinerlei Kontrolle gegenüber dem Wirken der Partei.

39) „Der Richter in der DDR muß ein verlässlicher politischer Funktionär sein . . . und in seiner richterlichen Tätigkeit die Politik der Partei, der Nationalen Front und der Regierung durchsetzen helfen.“ Josef Streit „Einige Gedanken zur Vorbereitung der Richterwahl“; „Neue Justiz“, Nr. 2/1959, S. 37.

40) „Die Wahl der Mitglieder der Arbeitergerichte erfolgt in offener Abstimmung“ („Esti Hirlap“, Budapest, 24. 10. 1958, S. 6).

41) In der Sowjetunion bestehen bis jetzt in acht Republiken solche Hausgemeinschaftsgerichte. Sie können ab 100 Hausbewohnern gebildet werden; bei den Sitzungen muß die Hälfte anwesend sein, die Hälfte der Anwesenden entscheidet über das Urteil; dieses muß vom EK des zuständigen Sowjets genehmigt werden. Rechtsmittel sind nicht gegeben.

42) Eine gewisse Ausnahme bildet Ungarn, wo seit 1957 für eine beschränkte Zahl von Verwaltungsakten die Aufrufung ordentlicher Gerichte ermöglicht wurde, wobei das Gericht — je nach der Befugnis — die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern kann.

44) Gemäß Art. 138 Verfassung SBZ, der die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorsieht, ergingen zunächst entsprechende Ländergesetze. Nach der Verwaltungsreform von 1952 wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit beseitigt, aber nicht durch Gesetz oder Verfassungsänderung, vielmehr hörten die Gerichte — soweit sie schon bestanden — einfach zu arbeiten auf. Vgl. „Unrecht als System“, Teil II, S. 65 f.

36) „Auch das unbegründete Abweichen von den Anträgen der Staatsanwaltschaft stellt eine Erscheinungsform des Revisionismus in der Rechtsprechung dar.“

Passon in „Neue Justiz“, Berlin-Ost, Nr. 16, vom 20. 8. 1958, S. 556.

37) Es gilt das Zwei-Instanzen-System; hat die zweite Instanz entschieden, so ist das Urteil rechtskräftig.

38) In Rumänien wurden mehrere namentlich genannte Richter und Volksbeisitzer scharf kritisiert wegen „Toleranz und mangelnder Wachsamkeit“; sie hätten „die von der Partei gegebenen Anweisungen völlig ignoriert“. („Steagul Rosu“, 29. 10. 1958).

42) Nach den Räte-Ordnungen kann der Staatsanwalt bei allen Sitzungen der Räte und der EK anwesend sein.

5. Wirtschaft

Nach den Verfassungen im Ostblock gehören die Produktionsmittel dem Volke. Wenn Eigentum überhaupt einen Sinn haben soll, so gehört dazu das Recht, dieses zu benutzen und darüber zu verfügen.

Es sind nun im Ostblock verschiedene Versuche erkennbar geworden, das Nutzungs- und Verfügungsrecht tatsächlich dem Volk oder mindestens den Werktätigen der einzelnen Betriebe einzuräumen. Erinnert sei an die Arbeiterräte, die in Ungarn im Zuge des Aufstandes entstanden und später auch gesetzlich sanktioniert wurden, an die Arbeiterräte in Polen und in Jugoslawien. In Polen sind die Arbeiterräte in ihren Rechten, die sie nach dem Oktober 1956 hatten, erheblich beschränkt worden. Hier besteht die heutige Arbeiterselbstverwaltung nur noch zu einem Teil aus den gewählten Mitgliedern des Betriebes, zum anderen Teil aber aus Vertretern der Gewerkschaftsorganisation und der Parteiorganisation; durch die beiden letzterwähnten Organisationen wird die führende Rolle der Partei auch im Betrieb sichergestellt.

In Ungarn sind die Arbeiterräte 1957 ganz aufgehoben worden. Z. Zt. hat die Arbeiterschaft grundsätzlich kein Mitbestimmungsrecht, sondern bestenfalls ein Mitspracherecht⁴⁵⁾.

Von einem Verfügungsrecht des Volkes oder auch nur der Werktätigen eines Betriebes kann also keine Rede sein.

Nun wird die gesamte Wirtschaft nach einem Plan gelenkt, der zentral ausgearbeitet und zum Gesetz erhoben wird. Auch hierbei hat die

Partei die führende Rolle⁴⁶⁾. Faktisch hat also die Partei das Verfügungsrecht über das sogenannte Volkseigentum, und hier schließt sich der Kreis mit den Ausführungen am Anfang, wonach die beiden wichtigsten Erscheinungsformen des heutigen Kommunismus die Ver gesellschaftung der Produktionsmittel und die Leitung der Wirtschaft durch den Plan sowie die führende Rolle der KP sind. Diese beiden Grundprinzipien ergeben zusammen, daß auch in der Wirtschaft die KP die einzig entscheidende Stelle ist⁴⁷⁾. Die Partei verfügt über das gesellschaftliche Eigentum, sie ist also praktisch Eigentümer. Daraus wieder ergibt sich die auch wirtschaftliche Abhängigkeit des Volkes von der Parteiführung, denn der Staat, geführt von der KP, ist ja praktisch der alleinige Arbeitgeber und kann jederzeit wirtschaftliche Repressalien gegen Opponenten anwenden; die Organisationen, die üblicherweise dem Schutz des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber dienen sollen, vor allem die Gewerkschaften, sind, wie oben dargelegt, nur „Transmissionen“ für den Parteiwillen, sie werden von der Partei geführt und sind daher weder in der Lage noch befugt, etwa gegen Maßnahmen der Parteiführung zu opponieren. Wird ein Arbeiter — gleich aus welchem Grunde — entlassen, so kann er die Schiedskommission des Betriebes anrufen; diese aber wird von der Gewerkschaft gebildet. Ruft er — wo dies möglich ist — ein Arbeitsgericht an, so steht er vor einem Organ, das der Durchsetzung des Parteiwillens zu dienen hat.

Schluß

Ein lediglich flüchtiger Überblick über das Verfassungsrecht in den Ostblockstaaten scheint eine weitgehende Demokratie zu ergeben:

„Alle Macht geht vom Volke aus, dieses verwirklicht seine Macht durch Legislative, Exekutive und Justiz, also durch die Parlamente und durch die Räte; auch die Richter werden vom Volke gewählt und sind diesem verantwortlich; die Produktionsmittel gehören dem Volke. Die genauere Untersuchung ergibt aber, daß diese weitgehenden demokratischen Rechte völlig paralysiert sind vor allem durch den Grundsatz der führenden Rolle der KP.“

Es ergibt sich, daß die KP ein vollendetes System der Herrschaft aufgebaut und dieses ideologisch auch begründet hat. Dieses Herrschaftssystem beruht auf dem Glauben an die eigene Unfehlbarkeit und damit auf der strikten Ablehnung jeder anderen Ansicht. Es beruht auf der Ablehnung der rechtsstaatlichen Grundsätze, die die Menschheit im Laufe ihrer Geschichte unter oft schweren Kämpfen durchgesetzt hat. Es beruht auf dem Glauben, daß die Geschichte der Menschheit in absehbarer Zeit ihre Vollendung in einem Paradies auf Erden, im Kommunismus, finden wird und daß zur Erreichung dieses Zieles im Interesse der Menschheit jedes Mittel recht ist. Es beruht auf einer absoluten Geringschätzung der Meinung und des Willens der Masse des Volkes. Dem Bürger bleibt nicht einmal die Möglichkeit auszuwandern und woanders so zu leben, wie er es wünscht. Minenfelder, Stacheldraht und schwer bewaffnete Posten verhindern das Verlassen des Arbeiterparadieses.

Es ergibt sich weiter, daß hier eine verschwindend kleine Gruppe von Menschen die Macht ausübt und zwar außerhalb jeder Kontrolle. Damit ist die in Jahrtausenden der Menschheitsgeschichte erkämpfte Erkenntnis, daß jede Machtstellung der Kontrolle bedarf, über Bord geworfen. Schon die griechischen Staatsdenker hielten eine Kontrolle der Gewalten im Staat für unbedingt notwendig und nach Beseitigung des Absolutismus in Europa hat sich dieser Gedanke wieder durchgesetzt. Ob diese Idee nun nach der Lehre Montesquieus als Dreiteilung der Gewalt realisiert oder eine andere Form der Kontrolle gewählt wird, ist unerheblich; wesentlich ist lediglich, daß überhaupt die Möglichkeit zu einer Kontrolle wirksamer Art besteht. Die These Stalins, daß die Parteipolitik ja richtig sein müsse, weil es keine Opposition gebe und das Volk bei den „Wahlen“ der Parteipolitik zustimme, ist die Verhöhnung des in den Verfassungen niedergelegten Grundsatzes, daß alle Macht vom Volk ausgehe.

Gerade wir Deutschen haben erfahren, was es bedeutet, wenn jemand die ungeteilte und unkontrollierte Macht ausübt, auch wenn er verspricht, diese Macht zum Segen des Volkes auszuüben. Noch immer hat sich die Erfahrung bestätigt, daß neben der absoluten Macht das absolute Unrecht steht, und die Mittel, mit denen sich die Kommunisten an der Macht halten, sind eine erneute Bestätigung für diese Erfahrung.

46) Auf dem XXI. Parteitag der KPdSU wurde der neue Sieben-Jahresplan vorgelegt und beschlossen; er dürfte in Kürze als Gesetz publiziert und damit allgemein verbindlich werden.

47) Nach den Parteistatuten haben in den volkseigenen Betrieben und den Genossenschaften die Parteigruppen „das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen . . . Sie lenken die Wirtschaft durch die tägliche Kontrolle und Anleitung der Durchführung des Betriebsplanes . . .“ (SED-Status Art. 70). Der Belegschaft steht dieses Recht nicht zu.

45) Für die Genossenschaften gilt der Grundsatz der Selbstverwaltung, auch für die Wahl ihrer Organe. Aus einer Entscheidung des Ministerrates in Bulgarien vom 9. 1. 1959 ergibt sich, daß Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der neugeschaffenen Großkolchosen vom ZK der Partei, von der Regierung, vom Bezirksparteiorgan oder von Staatsorganen eingesetzt werden können („Radio Sofia“, 11. 1. 1959).

Literaturhinweise

„Die Verfassung der Volksdemokratien“, mehrsprachige Ausgabe, VEB Deutscher Zentralverlag Berlin (Ost), 1954.

„Die Verfassungsgesetzgebung des Sowjetstaates“, VEB Deutscher Zentralverlag Berlin (Ost), 1954.

„Große Sowjetenzyklopädie“, deutsch bei Verlag Kultur und Fortschritt Berlin (Ost), 1952.

W. I. Lenin „Ausgewählte Werke in 2 Bänden“, Dietz-Verlag Berlin (Ost), 1955.

Maurach „Handbuch der Sowjetverfassung“, Isar-Verlag, München 1955.

Maurach „Staat und Recht des Bolschewismus“, Sonderdruck des Studentenwerkes München 1956.

„Recht in Fesseln“, Internationale Juristen-Kommission, Den Haag, 1955.

„Unrecht als System“, 3 Teile, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen.

Rauch „Geschichte des bolschewistischen Rußland“, Rheinische Verlagsanstalt Wiesbaden, 1955.

Schriftenreihe des Instituts für Ostrecht, München 1958/59, Verlag für Internationalen Kulturaustausch, Frankfurt/Main.

„Recht in Ost und West“, Zweimonatszeitschrift, Berlin-Zehlendorf-West.

Anmerkung:

Werner Schulz, geb. 4. 3. 1908 in Lissa/Posen. Seit 1955 Rechtsanwalt in München. Von 1953—1957 Aufbau und Leitung des Münchner Büros der „Internationalen Juristenkommission“. Seit November 1957 Geschäftsführer und wissenschaftlicher Mitarbeiter des „Instituts für Ostrecht“ München.

Nachforderungen der Beilagen aus Politik und Zeitgeschichte sind an die Vertriebsabteilung DAS PARLAMENT, Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23 zu richten. Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT zum Preis von DM 1,89 monatlich bei Postzustellung einschließlich Beilage ebenfalls nur an die Vertriebsabteilung. Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preise von DM 5,— pro Stück einschließlich Verpackung zuzüglich Portokosten an die Vertriebsabteilung, Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23.

HERAUSGEBER: BUNDESZENTRALE FÜR HEIMATDIENST BONN/RHEIN KÖNIGSTRASSE 85